



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, *24.* Juni 2014

Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den kommunalen Landesverbänden über den Ausgleich einer finanziellen Mehrbelastung bei den Kommunen auf der Grundlage des Letter of Intent vom 9. Dezember 2013; Einwilligung gemäß § 19 Abs. 8 des Haushaltsgesetzes 2014;
Vorlage des Innenministeriums vom 19. Juni 2014

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegenden Antrag des Innenministeriums übersende ich mit der Bitte um Einwilligung.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Losse-Müller

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64

24105 Kiel

19. Juni 2014

**Einwilligung gemäß § 19 Abs. 8 des Haushaltsgesetzes 2014;
Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den kommunalen Lan-
desverbänden über den Ausgleich einer finanziellen Mehrbelastung bei den Kom-
munen auf der Grundlage des Letter of Intent vom 9. Dezember 2013**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

am 9. Dezember 2013 haben die Landesregierung und die Kommunalen Landesverbände einen Letter of Intent unterzeichnet, um unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Frage auszuräumen, ob und in welcher Höhe durch eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen Konnexität ausgelöst wird. Es ging in den Gesprächen um folgende Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 3. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 466);
- Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein) vom 31. Mai 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 239) und Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge vom 13. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 439)/Gesetz zur Errichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs vom 13. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 405);
- Gesetz zur Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 9. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 125);

- Neufassung der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten vom 6. Dezember 1989, zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 850);
- Gesetz für Bürgerbeteiligung und vereinfachte Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Schleswig-Holsteins Gemeinden und Kreisen vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72);
- Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), einschließlich der hieraus folgenden landesrechtlichen Umsetzungsregelungen;
- Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes vom 11. September 2013 (Drs. 18/1124);
- Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29. Juni 2011 (BGBl. I S. 1306).

Für das weitere Verfahren sieht der Letter of Intent vor, dass das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und den betroffenen Fachressorts sowie nach Einwilligung des Finanzausschusses eine den bereits durch den Letter of Intent in Aussicht gestellten Konnexitätsausgleich konkretisierende Vereinbarung mit den kommunalen Landesverbänden schließt, die auch Grundzüge für die mit Wirkung zum 1. Januar 2016 durchzuführenden Revisionsverfahren enthält. Auf der Grundlage dieser Eckpunkte sollen sich das jeweils fachlich zuständige Ressort und die kommunalen Landesverbände zu den einzelnen Gesetzesvorhaben bis spätestens zum 31. Dezember 2014 über die Einzelheiten der Revisionsverfahren verständigen.

Die erforderliche haushaltsgesetzliche Ermächtigung wurde durch § 19 Abs. 8 des Haushaltsgesetzes 2014 geschaffen.

Auf der Grundlage des Letter of Intent wurde mit den kommunalen Landesverbänden Einvernehmen über den Inhalt der Vereinbarung erzielt; den Entwurf füge ich als Anlage bei.

In der Vereinbarung soll entsprechend § 19 Abs. 8 des Haushaltsgesetzes den Kommunen ein jährlicher nicht zweckgebundener Ausgleichsbetrag in Höhe von höchstens 7,5 Millionen Euro beginnend ab 2014 als Festbetrag zugesagt werden, der wie folgt aufzuteilen wäre:

| | |
|---|--------------------|
| Neufassung der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten | 0,2 Millionen Euro |
| Gesetz für Bürgerbeteiligung und vereinfachte Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Schleswig-Holsteins Gemeinden und Kreisen vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) | 0,5 Millionen Euro |
| Tariffreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein und die Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge und das Gesetz zur Errichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs vom 13. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 405) | 3,8 Millionen Euro |
| Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), einschließlich der hieraus folgenden landesrechtlichen Umsetzungsregelungen | 3,0 Millionen Euro |

Mit den Kommunalen Landesverbänden konnte auch Einvernehmen darüber erzielt werden, wie diese Mittel innerhalb der kommunalen Familie verteilt werden sollen.

Der Vereinbarungsentwurf stellt ausdrücklich fest, dass sich für die übrigen rechtlichen Regelungen, die Gegenstand der zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Landesverbänden geführten Gespräche waren, die Frage einer ausgleichsbedürftigen Mehrbelastung erledigt hat.

Der vereinbarte Konnexitätsausgleich wird mit Wirkung zum 1. Januar 2016 jeweils durch ein gesetzesspezifisches Revisionsverfahren in gemeinsamer Verantwortung des betroffenen Fachressorts und der Kommunalen Landesverbände evaluiert. Über die Einzelheiten der Revisionsverfahren verständigen sich jeweils die betroffenen Fachressorts und die Kommunalen Landesverbände bis zum Ende des Jahres 2014. Der vorgelegte Vereinbarungsentwurf enthält hierzu Eckpunkte.

Ferner werden den Kommunen im Rahmen der haushaltsgesetzlichen Ermächtigung für die infolge des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 18. Juni 2013 eingetretenen Änderungen bei der Sozialstaffel begrenzt auf die Jahre 2014 und 2015 jährlich 2 Millionen Euro zugesagt.

Im Jahr 2015 erhalten die Kommunen darüber hinaus einmalig 4,5 Millionen Euro für Investitionen im Zusammenhang mit der Umwandlung von Regionalschulen in Gemeinschaftsschulen mit einem offenen Ganztagsangebot.

Durch die Vereinbarung soll festgestellt werden, dass, soweit aufgrund der in die Vereinbarung einbezogenen Gesetze und Verordnungen ein Anspruch der Kommunen auf Ausgleich der Mehrbelastung nach Artikel 49 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein besteht, diese Vereinbarung als Regelung im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 3 des Konnexitätsausführungsgesetzes geschlossen wird.

Die Vereinbarung darf nach § 19 Abs. 8 des Haushaltsgesetzes 2014 nur abgeschlossen werden, wenn die Zahlungen hierfür im Jahr 2014 vollständig im Haushalt gedeckt werden können und über die Verteilung des Ausgleichsbetrags Einvernehmen besteht.

Auf Vorschlag des Finanzministeriums hat sich die Landesregierung in ihrer Sitzung am 17. Juni 2014 über die Gegenfinanzierung für das laufende Haushaltsjahr wie folgt verständigt:

Der – unter Berücksichtigung der im Einzelplan 10 (MSGFG) für das Aufgabenfeld Bundeskinderschutzgesetz bereits getroffenen Vorsorge in Höhe von 2,5 Millionen Euro – für 2014 noch verbleibende Betrag von 7 Millionen Euro soll solidarisch von allen Ressorts entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit getragen werden, da der Haushaltsvollzug 2014 derzeit noch nicht erkennen lässt, inwieweit sich andere Deckungsmöglichkeiten im weiteren Jahresverlauf ergeben. Die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Ressorts wird gemessen an der jeweiligen Summe der Ausgaben im Budget 1 und Budget 2 in Relation zur Gesamtsumme der Ausgaben im Budget 1 und 2 der Ressorts.

| Deckungsvorschlag | | | | | | | | | |
|-------------------|-----------|----------------------|--------------------|--------------------|------------------------------------|-----------------------------|----------|-----------------------|---------|
| | | | | | | | | Summe: | 9.500 |
| | | | | | | | | Beitrag MSGFG: | 2.500 |
| | | | | | | | | zu verteilende Summe: | 7.000 |
| Budgets 2014 | | | Budgetanteile 2014 | | | Refinanzierungsanteile 2014 | | | |
| Budget 1 | Budget 2 | Summe Budget 1 und 2 | Anteil am Budget 1 | Anteil am Budget 2 | Anteil an der Summe Budget 1 und 2 | Budget 1 | Budget 2 | Summe Budget 1 und 2 | |
| in TEuro | | | in Prozent | | | in TEuro | | | |
| 03 | 16.093 | 3.985 | 20.078 | 0,65% | 0,13% | 0,36% | 45,4 | 9,2 | 25,4 |
| 04 | 420.203 | 189.832 | 610.035 | 16,95% | 6,23% | 11,04% | 1.186,3 | 436,4 | 772,9 |
| 05 | 196.637 | 2.806 | 199.443 | 7,93% | 0,09% | 3,61% | 555,1 | 6,5 | 252,7 |
| 06 | 18.626 | 550.054 | 568.680 | 0,75% | 18,06% | 10,29% | 52,6 | 1.264,5 | 720,5 |
| 07 | 1.304.014 | 841.030 | 2.145.044 | 52,59% | 27,62% | 38,83% | 3.681,3 | 1.933,4 | 2.717,9 |
| 09 | 379.525 | 58.312 | 437.837 | 15,31% | 1,91% | 7,93% | 1.071,4 | 134,0 | 554,8 |
| 10* | 37.983 | 1.199.480 | 1.237.463 | 1,53% | 39,39% | 22,40% | 2.607,2 | 5.257,4 | 4.067,9 |
| 13 | 106.498 | 199.545 | 306.043 | 4,30% | 6,55% | 5,54% | 300,7 | 458,7 | 387,8 |
| Sum. | 2.479.578 | 3.045.044 | 5.524.622 | 100,00% | 100,00% | 100,00% | 9.500,0 | 9.500,0 | 9.500,0 |

*) davon 2,5 Mio. Euro bereits im Budget 2014 berücksichtigt (Bundeskinderschutzgesetz)

Die Deckungsverpflichtung entspricht den in der Tabelle jeweils dargestellten Refinanzierungsanteilen in der Spalte „Summe Budget 1 und 2“.

Auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses über die zu erbringende Deckung der Mehrausgaben konkretisieren die Staatskanzlei und die Ministerien bis zum 31. Juli 2014 die jeweiligen Einsparbeiträge titelscharf und übersenden diese Konkretisierung dem Finanzministerium.

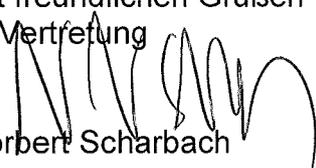
Im Haushaltsentwurf 2015 hat das Finanzministerium eine zentrale Vorsorge im Einzelplan 11 für den jährlich nicht zweckgebundener Ausgleichsbetrag in Höhe von höchstens 7,5 Millionen Euro angemeldet. Darüber hinaus werden 2 Mio. € für die Änderungen bei der Sozialstaffel infolge des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes, sowie 4,5 Mio. € für Investitionen im Zusammenhang mit der Umwandlung von Regionalschulen in Gemeinschaftsschulen mit einem offenen Ganztagsangebot jeweils einmalig berücksichtigt. Somit sind im Haushaltsentwurf 2015 für die Umsetzung der Vereinbarung insgesamt 14 Mio. € vorgesehen.

Am 17. Juni 2014 haben die fachlich betroffenen Ministerien für Bildung und Wissenschaft, für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie und für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung sowie die Staatskanzlei und das Finanzministerium ihr Einverständnis zum Abschluss der Vereinbarung erklärt, die anderen Ressorts diese zur Kenntnis genommen.

Ich bitte den Finanzausschuss um Einwilligung nach § 19 Abs. 8 Haushaltsgesetz 2014 in den Abschluss der Vereinbarung. Sobald mir die Einwilligung vorliegt, kann die Vereinbarung unterzeichnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Norbert Scharbach

Anlage: Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den kommunalen Landesverbänden über den Ausgleich einer finanziellen Mehrbelastung bei den Kommunen auf der Grundlage des Letters of Intent vom 9. Dezember 2013

**Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein, endvertreten durch den Innenminister, und den kommunalen Landesverbänden über den Ausgleich einer finanziellen Mehrbelastung bei den Kommunen auf der Grundlage des Letters of Intent vom 9. Dezember 2013
Vom 2014**

Präambel

Am 9. Dezember 2013 haben die Landesregierung, vertreten durch den Ministerpräsidenten, und die Kommunalen Landesverbände, vertreten durch ihre Vorsitzenden bzw. Geschäftsführer, ein Letter of Intent unterzeichnet. Gemeinsames Ziel war es, den bisher zwischen den Beteiligten bestehenden Dissens über die Frage, ob und in welcher Höhe durch bestimmte Gesetze und Verordnungen (nachfolgend Gesetzesvorhaben) Konnexität ausgelöst wird, auszuräumen. Gegenstand der Verhandlungen waren dabei folgende Gesetzesvorhaben:

- Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 18. Juni 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 274)
- Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein) vom 31. Mai 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 239) und Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge vom 13. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 439) und das Gesetz zur Errichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs vom 13. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 405)
- Gesetz zur Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 9. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 125)
- Neufassung der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten vom 6. Dezember 1989, zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 850)
- Gesetz für Bürgerbeteiligung und vereinfachte Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Schleswig-Holsteins Gemeinden und Kreisen vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72)
- Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), einschließlich der hieraus folgenden landesrechtlichen Umsetzungsregelungen
- Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes vom 11. September 2013 (Drs. 18/1124)
- Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29. Juni 2011 (BGBl. I S. 1306)

Die Landesregierung und die Kommunalen Landesverbände haben die gemeinsame Absicht erklärt, im Geiste einer vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit im Jahr 2014 eine Vereinbarung zum Ausgleich einer finanziellen Mehrbelas-

tung zu schließen, die bei den Kommunen als Folge des Inkrafttretens dieser Gesetzesvorhaben entsteht.

Im Lichte des Letters of Intent schließen

das Innenministerium¹ im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, der Staatskanzlei², dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft³, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie⁴ sowie dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung⁵

und

die Kommunalen Landesverbände

die folgende Vereinbarung über den Ausgleich einer finanziellen Mehrbelastung bei den Kommunen:

1. Konnexitätsausgleich

1.1. Die Kommunen erhalten vom Land einen jährlichen nicht zweckgebundenen Ausgleichsbetrag in Höhe von höchstens⁶ 7,5 Millionen Euro beginnend ab 2014 als Festbetrag. Dieser Betrag ist wie folgt aufgeteilt:

- Für **die Neufassung der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten** ist ein jährlicher nicht zweckgebundener Ausgleichsbetrag in Höhe von 0,2 Millionen Euro an die Kommunen zu verteilen. Die Verteilung erfolgt nach Maßgabe der Anlage 1.
- Für **Gesetz für Bürgerbeteiligung und vereinfachte Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Schleswig-Holsteins Gemeinden und Kreisen vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72)** ist ein jährlicher nicht zweckgebundener Ausgleichsbetrag in Höhe von 0,5 Millionen Euro an die Kommunen zu verteilen. Die Verteilung erfolgt nach Maßgabe der Anlage 2.
- Für das **Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein und die Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge und das Gesetz zur Errichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs vom 13. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 405)** ist ein jährlicher nicht zweckgebundener Ausgleichsbetrag in Höhe von 3,8 Millionen Euro an die Kommunen zu verteilen. Die Verteilung erfolgt nach Maßgabe der Anlage 3.
- Für **Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundekinderschutzgesetz) vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 2975), einschließlich der hieraus folgenden landesrechtlichen Umsetzungsregelungen** ist ein jährlicher nicht zweckgebundener Ausgleichsbetrag in Höhe von 3,0 Millionen Euro an die Kommunen zu verteilen. Die Verteilung

¹ Koordinierung der Vereinbarung und fachlicherseits für Gutachterausschüsse und Bürgerbeteiligung

² MBG

³ Schulgesetz

⁴ Tariftreue- und Vergabegesetz und weitere Rechtsvorschriften

⁵ Bundekinderschutzgesetz; Vormundschafts- und Betreuungsgesetz; Kindertagesstättengesetz

⁶ Begriff aus § 19 Abs. 8 Haushaltsgesetz 2014

erfolgt nach dem bereits für das Jahr 2013 zwischen dem Fachressort und den KLV abgestimmten Verteilerschlüssel. Danach wird eine Hälfte der Mittel als Sockelbetrag zu gleichen Teilen auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt. Die zweite Hälfte wird entsprechend dem Anteil der Kinder und Jugendlichen an der Gesamtbevölkerung in dem jeweiligen Kreis /der jeweiligen kreisfreien Stadt verteilt.

- 1.2. Für folgende Gesetzesvorhaben wird die Frage einer ausgleichsbedürftigen finanziellen Mehrbelastung mit dieser Vereinbarung erledigt:
 - Gesetz zur Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 9. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 125)
 - Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes vom 11. September 2013 (Drs. 18/1124)
 - Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29. Juni 2011 (BGBl. I S. 1306)
 - Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 18. Juni 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 274)
- 1.3. Über die Ausgleichszahlungen nach Ziffer 1.1 hinaus erhalten die Kommunen für die infolge des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 18. Juni 2013 eingetretenen Änderungen bei der Sozialstaffel/Sozialermäßigung begrenzt auf die Jahre 2014 und 2015 jährlich 2 Millionen Euro. Eine Verteilung der Mittel erfolgt nach Köpfen. Die jeweiligen Kreisanteile errechnen sich aus der Zahl der Kinder im U3 und Ü3-Bereich von Anspruchsberechtigten je Kreis im Verhältnis zur Zahl der Kinder im U3 und Ü3-Bereich von Anspruchsberechtigten in Schleswig-Holstein insgesamt.
- 1.4. Ferner erhalten die Kommunen für Investitionen im Zusammenhang mit der Umwandlung von Regionalschulen in Gemeinschaftsschulen mit einem offenen Ganztagsangebot nach dem Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 4. Februar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 21) im Jahr 2015 einmalig 4,5 Millionen Euro. Es besteht Einvernehmen, die Mittelverteilung nicht durch diese Vereinbarung zu regeln, sondern diese einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft und den Kommunalen Landesverbänden zu überlassen.
- 1.5. Das Land bietet den Kommunen in Schleswig-Holstein an, Kontrollen im Sinne von § 11 Abs. 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Schleswig-Holstein kostenfrei durch die GMSH durchführen zu lassen; hierbei bestimmt das Land Art und Umfang der Kontrollen. Eine entsprechende Vereinbarung wird auf der Grundlage dieses Angebots gesondert geschlossen.⁷
- 1.6. Die Kommunalen Landesverbände erklären, dass aus ihrer Sicht mit diesen Zahlungen bestehende Ansprüche der Kommunen auf Ausgleich von Mehraufwand im Zusammenhang mit den in die Vereinbarung einbezogenen Gesetzen

⁷ Nach § 19 Abs. 8 des Haushaltsgesetzes 2014 darf das Land, sofern die Ausgaben hierfür im Haushalt 2014 gedeckt werden können, der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein die Erstattung der Kosten für Mehraufwand zusagen, der entsteht, wenn die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein den Kommunen in Schleswig-Holstein die kostenlose Übernahme von Kontrolltätigkeiten im Sinne von § 11 Abs. 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Schleswig-Holstein anbietet.

und Verordnungen vorbehaltlich der Revision der Gesetzesvorhaben nach Ziffer 1.1 abgegolten sind. Darüber hinaus werden die Kommunalen Landesverbände auf eine Anerkennung dieser Vereinbarung hinwirken.

- 1.7. Soweit aufgrund der genannten Gesetze und Verordnungen ein Anspruch der Kommunen auf Ausgleich finanzieller Mehrbelastungen im Sinne von Artikel 49 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein besteht, wird diese Vereinbarung als Regelung im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 3 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 27. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 450) geschlossen.

2. Revision

Mit Wirkung zum 1. Januar 2016 wird für die unter Ziffer 1.1 aufgeführten Gesetzesvorhaben jeweils ein gesetzesspezifisches Revisionsverfahren in gemeinsamer Verantwortung des betroffenen Fachressorts und der Kommunalen Landesverbände durchgeführt. Über die Einzelheiten der Revisionsverfahren verständigen sich jeweils die betroffenen Fachressorts und die Kommunalen Landesverbände bis zum Ende des Jahres 2014. Hierfür gelten folgende Leitlinien:

Mit der Revision soll sichergestellt werden, dass nachgewiesene Mehraufwendungen der kommunalen Träger unter Berücksichtigung eventueller Einsparungen angemessen ausgeglichen werden. Die Revision soll daher insbesondere Rückschlüsse darauf ermöglichen, ob die im Rahmen dieser Vereinbarung getroffene Mittelverteilung und die Höhe der Mittel angemessen ist oder ob und ggf. wie eine Anpassung an die tatsächlichen Mehraufwendungen erfolgen kann. Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass allgemeine Aussagen, die lediglich den Mehraufwand bestätigen, nicht valide sind. Die tatsächlichen Mehraufwendungen sind gemeinsam konkret zu ermitteln. Dabei sind die sich bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltungstätigkeit ergebenden durchschnittlichen Kosten und Einsparungen zugrunde zu legen (§ 3 Abs. 4 des Konnexitätsausführungsgesetzes).

In diesem Sinne sind zu den gesetzesspezifischen Revisionsverfahren Regelungen darüber zu treffen, anhand welcher Daten die hier vereinbarte Mittelverteilung jeweils überprüft werden soll. Die Kommunalen Landesverbände werden darauf hinwirken, dass die Kommunen die für die jeweilige Evaluierung erforderlichen Daten dem jeweiligen Fachressort zur Verfügung stellen. Gemeinsames Ziel ist es, den mit der erforderlichen Evaluierung verbundenen Aufwand so gering wie möglich zu halten. Es sollte daher auch eine stichprobenartige Abfrage bei ausgewählten Kommunen erwogen werden, deren Ergebnisse auf alle Kreise und kreisfreien Städte bzw. amtsfreien Gemeinden und Ämter übertragen werden.

3. Salvatorische Klausel

Soweit es in der Auslegung dieser Vereinbarung zu Differenzen kommt, verpflichten sich die Beteiligten, diese im Geiste der Vereinbarung gemeinsam zu lösen.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat mit § 19 Abs. 8 des Haushaltsgesetzes 2014 vom 13. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 468) die haushaltsrechtliche Ermächtigung zum Abschluss dieser Vereinbarung geschaffen.

Der Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat am 2014 seine Einwilligung zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung erklärt.

Anlage 1
Neufassung Gutachterausschussverordnung

| Gutachterausschuss im Kreis / in der kreisfreien Stadt | fester Anteil | land- und forstw. Fläche in ha * | Anteil der land- und forstw. Flächen landesweit | variabler Anteil nach land- und forstw. Fläche | fester + variabler Anteil | gerundeter Ausgleichsbetrag |
|--|---------------|----------------------------------|---|--|---------------------------|-----------------------------|
| Flensburg | 6.667 € | 1.867 | 0,1% | 147 € | 6.813 € | 7.000 € |
| Herzogtum Lauenburg | 6.667 € | 106.039 | 8,3% | 8.333 € | 14.999 € | 15.000 € |
| Lübeck | 6.667 € | 10.088 | 0,8% | 793 € | 7.459 € | 7.500 € |
| Ostholstein | 6.667 € | 114.831 | 9,0% | 9.023 € | 15.690 € | 15.500 € |
| Pinneberg | 6.667 € | 47.091 | 3,7% | 3.700 € | 10.367 € | 10.500 € |
| Plön | 6.667 € | 86.440 | 6,8% | 6.793 € | 13.459 € | 13.500 € |
| Kiel | 6.667 € | 4.248 | 0,3% | 334 € | 7.000 € | 7.000 € |
| Neumünster | 6.667 € | 3.377 | 0,3% | 265 € | 6.932 € | 7.000 € |
| Dithmarschen | 6.667 € | 114.532 | 9,0% | 9.000 € | 15.667 € | 15.500 € |
| Nordfriesland | 6.667 € | 169.228 | 13,3% | 13.298 € | 19.965 € | 20.000 € |
| Rendsburg-Eckernförde | 6.667 € | 182.968 | 14,4% | 14.378 € | 21.044 € | 21.000 € |
| Schleswig-Flensburg | 6.667 € | 171.018 | 13,4% | 13.439 € | 20.105 € | 20.000 € |
| Segeberg | 6.667 € | 112.697 | 8,9% | 8.856 € | 15.522 € | 15.500 € |
| Steinburg | 6.667 € | 86.614 | 6,8% | 6.806 € | 13.473 € | 13.500 € |
| Stormarn | 6.667 € | 61.540 | 4,8% | 4.836 € | 11.503 € | 11.500 € |
| Summe SH | 100.000 € | 1.272.578 | 100,0% | 100.000 € | 200.000 € | 200.000 € |

* Quelle: Statistikamt Nord - Bodenflächen in HH und SH am 31.12.2011 nach Art der tatsächl. Nutzung

Anlage 2
Gesetz zur Stärkung der
kommunalen Bürgerbeteiligung

**Gesamtmittel 500.000 Euro, davon 11 x 3.000 Euro = 33.000 Euro an die Kreise für die Wahrnehmung ihrer Aufgabe als Kommunalaufsicht;
Restmittel in Höhe von 467.000 Euro verteilen sich wie folgt:**

| | Wahlberechtigte Stand Kommunalwahl 26.05.2013 | Verteilung Konnextitätsmittel (467.000 Euro) |
|---|--|---|
| Kreisfreie Städte | | |
| Flensburg | 75.071 | 14.915 |
| Landeshauptstadt Kiel *) | 194.906 | 38.724 |
| Hansestadt Lübeck | 175.618 | 34.892 |
| Neumünster | 63.738 | 12.663 |
| Krs.fr. Städte gesamt: | | 101.194 |
| Städte über 20.000 Einwohner | | |
| Ahrensburg, Krs. Stormarn | 26.023 | 5.170 |
| Bad Oldesloe, Krs. Stormarn | 19.847 | 3.943 |
| Bad Schwartau, Krs. Ostholstein | 17.283 | 3.425 |
| Eckernförde, Krs. RD-ECK | 18.986 | 3.772 |
| Elmshorn, Krs. Pinneberg | 38.888 | 7.726 |
| Geesthacht, Krs. Hzgt. Lbg. | 24.157 | 4.800 |
| Heide, Krs. Dithmarschen | 17.571 | 3.491 |
| Husum, Krs. Nordfriesland | 18.756 | 3.726 |
| Itzehoe, Krs. Steinburg *) | 26.564 | 5.278 |
| Norderstedt, Krs. Segeberg | 61.782 | 12.275 |
| Pinneberg, Krs. Pinneberg | 33.645 | 6.685 |
| Quickborn, Krs. Pinneberg | 16.863 | 3.350 |
| Reinbek, Krs. Stormarn | 21.880 | 4.347 |
| Rendsburg, Krs. RD-ECK | 22.593 | 4.489 |
| Schleswig, Krs. Schl.-Fl. | 20.028 | 3.979 |
| Wedel, Krs. Pinneberg *) | 26.666 | 5.298 |
| Mittelstädte gesamt: | | 81.754 |
| Amtsfreie Gemeinden und Ämter der Kreise (ohne o. a. Mittelstädte) | | |
| Dithmarschen | 94.415 | 18.758 |
| Herzogtum Lauenburg | 131.639 | 26.154 |
| Nordfriesland | 118.926 | 23.628 |
| Ostholstein | 153.766 | 30.550 |
| Pinneberg | 132.243 | 26.274 |
| Plön | 107.847 | 21.427 |
| Rendsburg-Eckernförde | 183.131 | 36.384 |
| Schleswig-Flensburg | 143.535 | 28.517 |
| Segeberg | 155.392 | 30.873 |
| Steinburg *) | 83.102 | 16.511 |
| Stormarn | 125.702 | 24.974 |
| Amtsfr. Gem. und Ämter der Kreise, gesamt: | | 284.052 |
| Verteilte Konnextitätsmittel in Euro insgesamt | | 467.000 33.000 500.000 |

Anlage 3

Gewichtete Aufteilung auf die Verwaltungen nach Einwohnern und Aufgaben

| Größe | (1) Anzahl Verwaltungen | (2) Gewichtung | Faktor (1) x (2) | Anteil in % | Anteil in Summe | Summe je Verwaltung |
|--------------|-------------------------|----------------|------------------|-------------|-----------------|---------------------|
| bis 20.000 | 111 | 30 | 3330 | 55,5 | 2.109.000 | 19.000 |
| über 20.000 | 29 | 50 | 1450 | 24,1 | 915.800 | 31.579 |
| Kreise | 11 | 75 | 825 | 13,7 | 520.600 | 47.327 |
| Krfr. Städte | 4 | 100 | 400 | 6,7 | 254.600 | 63.650 |
| Gesamt | 155 | | 6005 | 100 | 3.800.000 | |